

# Unternehmen

## Rechteck:

Ergebnisabführung

## Neue Regeln verändern Rechtslage

Seit Jahren stellt die Finanzverwaltung immer neue Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag einer GmbH mit ihrem Gesellschafter. Sie greift damit die steuerliche Anerkennung von Organschaften an. Von Organschaften wird im Steuerrecht gesprochen, wenn eine Kapitalgesellschaft gemeinsam mit ihrem Gesellschafter zur Steuer herangezogen wird. Für die Anerkennung der Organschaft durch die Finanzverwaltung ist der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags erforderlich. Mit diesem verpflichtet sich eine Gesellschaft, ihren Gewinn an den Gesellschafter zu zahlen. Er muss dann auch den Verlust der Tochtergesellschaft ausgleichen.

Der wesentliche Vorteil der Organschaft ist eine steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb von Unternehmensgruppen. Die Auswirkungen der Nichtanerkennung einer Organschaft können finanziell sehr gravierend sein, wenn einzelne Gesellschaften im Konzern steuerpflichtigen Gewinn erwirtschaften, andere Konzerngesellschaften aber Verluste erzielen. Die Organschaft verhindert, dass trotz Verlusten Steuern gezahlt werden müssen.

Nach der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes durch das Gesetz zur Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und Reisekostenrechts vom 25. Februar 2013 ist ein Ergebnisabführungsvertrag künftig nur dann anzuerkennen, wenn er einen Verweis auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 302 Aktiengesetz ausdrücklich in der jeweils gültigen Fassung enthält. In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung die Formulierungen, mit denen auf diese Vorschrift verwiesen wurde, häufig als fehlerhaft attackiert und die steuerliche Verrechnung der Verluste verweigert, obwohl sich alle Gesellschaftsrechtler einig sind, dass die Verlustübernahme nach dem Aktiengesetz auch gilt, wenn eine GmbH den Vertrag abschließt.

Die Gesetzesänderung ist zwingend zu beachten, wenn ein Ergebnisabführungsvertrag nach dem 25. Februar 2013 neu abgeschlossen oder geändert wird. Für Verträge, die bis zu diesem Datum geschlossen wurden und den nunmehr geforderten Verweis nicht enthalten, gibt es eine Übergangsregelung, die wiederum unklar ist. Um Risiken zu vermeiden, sollten betroffene Unternehmen die durch den Gesetzgeber eingeräumte Frist bis Ende 2014 nutzen, um bestehende Ergebnisabführungsverträge an die neue Rechtslage anzupassen.